

**Haltverbot in der Boschetsrieder Straße zw.  
Höglwörther Straße und Tankstelle**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01970 der Bürgerversammlung  
des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-F.  
am 15.05.2018

1 Anlage

**Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 12234**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-  
Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 02.08.2018**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 15.05.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, an der Nordseite der Boschetsrieder Straße ab der Höglwörther Straße in westlicher Richtung bis zur Ausfahrt der AGIP Tankstelle ein Haltverbot bzw. eine PKW-Parkzone zu errichten.

Die Boschetsrieder Straße verläuft westlich der Höglwörther Straße als getrennte Richtungsfahrbahn mit 3 Fahrstreifen Richtung Fürstenrieder Straße. Unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich befindet sich eine Bushaltestelle als Bucht neben der Fahrbahn. Die Bucht reicht bis zum Anwesen Nr. 160 a, dessen Grundstücksausfahrt sich unmittelbar anschließt. Bis hierhin ist Parken nicht möglich und es wird auch tatsächlich nicht geparkt. Danach folgt die Einfahrt zur genannten AGIP-Tankstelle Nr. 162. Zwischen den beiden Einfahrten befindet sich ein Parkplatz (geeignet aufgrund der Länge/Kürze nur für Pkw) am rechten Fahrbahnrand. Im weiteren Verlauf bis zur Ausfahrt der Tankstelle befinden sich 6 Parkplätze, die auch genutzt werden, z. T. auch von Lkw. Lkw werden jedoch zu meist nach der Tankstellenausfahrt bis zur Abzweigung der Einfahrt zur BAB

A 95 Richtung Luise-Kiesselbach-Platz abgestellt. Dies ist gängig und auch nicht zu beanstanden.

Für Eingriffe in den Verkehr wie z.B. das Errichten eines Haltverbots ist nach § 45 Abs. 9 StVO eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht.

Anhaltspunkte dafür können die Unfallzahlen, ständige, über ein zumutbares Maß hinausgehende Stausituationen, besondere bauliche Situationen oder das Bekanntwerden einer aussagekräftigen Anzahl von Gefährdungssituationen sein.

Voraussetzungen für ein Haltverbot nach Z. 283 StVO liegen aus Sicht der Polizei und des Kreisverwaltungsreferates nicht vor. Aufgrund des Straßenverlaufs als Rechtsbogen ist - sofern ein Lkw vor der Tankstellenausfahrt parkt - im Einzelfall das Einfahren vom Gelände aus erschwert, jedoch nicht über ein Maß hinaus, welches die geforderte Sorgfaltspflicht nach § 10 StVO übersteigt. Somit ist auch eine Pkw-Parkzone entbehrlich.

Seit dem 01.01.2016 bis zum 31.05.2018 wurde an der Örtlichkeit bei der Polizeiinspektion 29 kein relevanter Verkehrsunfall bekannt.

Aus den dargelegten Gründen wird auf die Errichtung eines Haltverbots und einer PKW-Parkzone verzichtet.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Errichtung eines Haltverbots oder einer PKW-Parkzone an der Boschetsrieder Straße zwischen Höglwörther Straße und AGIP Tankstelle - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01971 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-F. am 15.05.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Weidinger

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 – dem Vorsitzenden Herrn Dr. Weidinger

An das Direktorium – D-II-V / Sitzungsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 19 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA III  
zur weiteren Veranlassung**

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24